

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1827

77 (25.9.1827)

Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 77. Dienstag den 25. September 1827.

Mit großherzoglich badischem gnädigsten Privilegio.

V e r o r d n u n g.

No. 15211

Die Weineinlagen der Wirthe in Weinorten betreffend.

Der Regel nach müssen die Weine, welche Wirthe einlegen, bei Vermeidung der Defraudationsstrafen vor der Einlage, und wenn solche aus demselben Orte bezogen werden, schon vor deren Abfassung veraccist und verohmgeldet werden.

Ausnahmen finden statt in den in dem §. 2 der Weinpatent-Verordnung vom 18. März 1826, W. S. p. 448, der Finanzministerial-Verordnung vom 19. März 1826, No. 1467, W. S. p. 519, und der Finanzministerial-Verordnung vom 5. April 1814, No. 1414, W. S. p. 434, benannten Fällen.

Da man nun wahrgenommen, daß die pünktliche Handhabung dieser Bestimmungen bei den neuen Weineinlagen der Wirthe in Weinorten zur Herbstzeit mit mancherlei Schwierigkeit verbunden ist, so wird zu deren Erleichterung eine weitere Ausnahme gestattet und zu dem Ende folgendes verfügt:

1) Die Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen Wein aus der eigenen oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, sollen die Begünstigung haben, das jeden Tag über eingelegte Quantum erst am Abend desselben zu deklariren und zu veraccisen.

2) Diese Begünstigung tritt ein, der Wein mag eigenes Gewächs oder erkauft seyn.

3) Gleich nach vollendetem Herbst ordnet die Obergewalt eine genaue Aufnahme der Vorräthe, und wo sich der Fall nicht zur Bestrafung eignet, die Veraccisung und Verohmgeldung des etwaigen Mehrbetrags der Einlage über das deklarirte Quantum an.

4) Wenn der Mehrbetrag ^{etwa} des deklarirten Quantums erreicht, oder übersteigt, so soll nach einer Entschließung des großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 23. Juli 1827, No. 4207, neben Nachzahlung der einfachen Steuer eine Ordnungsstrafe gleich dem einfachen Accis und Ohngeld vom ganzen Mehrbetrag eintreten, vorbehaltlich jedoch der Defraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird, daß die unrichtige Deklaration der Einlage mit Vorbedacht geschehen.

5) Will ein Wirth während des Herbstes alten Wein zu neuem schütten, so muß dieß unter Kontroll und Aufzeichnung des Accisors geschehen, indem die angebliche Weinnischung andernfalls in keine Betrachtung kommt.

6) Hinsichtlich der Weineinlagen nach erfolgter Aufnahme und der Termine zur Ohngeld-Erhebung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

7) Die in ähnlichem Betreff ergangenen Verordnungen in No. 75 des Anzeigebblatts für den Dreisamtkreis vom Jahr 1824, No. 82 und 83, des Anzeigebblatts für den Murg- und Pfingtkreis vom Jahr 1824, und No. 82 des Anzeigebblatts für den Kinzigkreis vom Jahr 1824, werden außer Wirksamkeit gesetzt. Karlsruhe den 7. September 1827.

Großh. Steuer-Direktion.

In Abwesenheit des Direktors.

Ehrmann.

Vdt. Coll.

Bekanntmachungen.

Mannheim. No. 12178. [Das Prozeß-Verfahren in erster Instanz betreffend.] Da man wahrgenommen hat, daß diesseitige Anordnung, vom 22. November 1826, welche im Tageblatt desselben Jahres, No. 143 verkündet worden, keineswegs von den Sachwaltern und Partheien pünktlich beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, dieselbe, unter Rücksichtnahme auf die später erfolgte, hohe, hofgerichtliche Verfügung, vom 10. Jänner 1827, No. 259., II. Sen., mit dem Anfügen zu republiciren, daß für die Zukunft strenge auf deren pünktliche Vollziehung werde gewacht werden.

1) Es werden weder schriftliche Eingaben, noch schriftliche Reccesse, in Rechtsachen hiesiger Amts-Untergebenen, angenommen. Den Anwesenden ist es jedoch gestattet, die erste Klage, oder Eingabe, schriftlich dahier einzureichen. Alle übrigen schriftlichen Eingaben bleiben unberücksichtigt.

2) Alle Rechtsachen müssen mündlich bei diesseitiger Stelle vorgetragen, und zu Protokoll genommen werden; doch ist es den Partheien erlaubt, ihre Erklärung aus mitgebrachten schriftlichen Bemerkungen oder einem Reccese, welcher aber nie zu den Akten gegeben oder genommen werden darf, zu entnehmen und zu Protokoll zu dictiren.

3) Advokaten werden nur in seltenen Ausnahmefällen, und zwar durch ein förmliches richterliches Dekret, worin zugleich die Frage, auf wessen Kosten dieß geschehen soll, entschieden wird, zugelassen.

4) Neue Klagen, oder sonstige Anbringen müssen an dem, jeden Dienstag abgehalten werdenden Amtstage mündlich vorgetragen und zu Protokoll genommen werden. Ist der Dienstag ein gebotener Feiertag, so wird der Amtstag am Mittwoch gehalten.

5) In schon anhängigen Rechtsachen haben die Partheien bei der anberaumten Tagsfahrt, zur festgesetzten Stunde, um so gewisser pünktlich zu erscheinen, als sonst, bei etwaiger Geschäfts-Überhäufung, der an der Verzögerung schuldige Theil, in Ermanglung eines hinlänglichen Entschuldigungsgrundes, in

eine angemessene Ungehorsams-Strafe verfällt werden wird.

6) Die Amtstage beginnen, im Sommer, des Morgens um 7 Uhr, im Winter aber, um 8 Uhr.

Zur Förderung der sich einfindenden Partheien muß man wünschen, daß solche frühzeitiger, als bisher zu geschehen pflegte, erscheinen möchten. Mannheim den 17. September 1827.

Groß. Stadtm..

Wundt.

Vdt. Bork.

Mannheim. Die hiesige Herbstmesse fängt mit dem 29. laufenden Monats an, und endigt sich mit dem 12. kommenden Monats.

Die während der Messzeit feil haltenden Kaufleute haben sich daher hiernach zu achten. Mannheim den 20. Sept. 1827.

Großherzogl. Stadtm.

Wundt.

Mannheim. Bei einer am 10. d. M. dahier wegen Diebstahls in Verhaft genommenen Weibsperson fanden sich folgende Gegenstände vor:

- 1 Frauenhemd von grober Leinwand mit ER gezeichnet,
- 1 dito ganz neues, ohne Zeichen,
- 1 weißes zerrissenes Sacktuch,
- 1 Frauenhemd, R G No. 12 gezeichnet,
- 1 braun und weiß gestreiftes, seidenes Halstuch mit kleinen Frausen,
- 1 Federkissen mit weiß und blauen gestreiftem Ueberzuge von Barchent,
- 1 altes blaues Tuch,
- 1 Frauenhemd mit S gezeichnet, von grober Leinwand,
- 2 dito alte Frauenhemden ohne Zeichen,
- 1 blau und weiß gestreiftes hausgemachtes Sacktuch,
- 1 großes leinenes Handtuch mit PE No. 6 gezeichnet,
- 1 Paar schwarze seidene Strümpfe,
- 1 alter brauner Merino-Frauenrock,
- 1 weißes Sacktuch mit MD gezeichnet.

Da nun die Inhaftirte sich zu obigen Gegenständen nicht legitimiren kann, und daher Verdacht obwaltet, daß solche gestohlen seyen, so werden die etwaigen Eigenthümer aufge-

fordert, schleunig ihre Anzeige hierher zu machen. Mannheim den 14. Sept. 1827.

Großherzogl. Stadtrath.
Wundt.

Vdt. Bork.

[77]¹ Neckarbischofsheim. Nach sicherer Anzeige treiben sich die unten signalisirten Jauner in hiesiger Gegend umher, und suchen die leichtgläubige Einfalt als angebliche Geisterbeschwörer und Schatzgräber zu betrügen, was ihnen hin und wieder auch gelungen ist.

Wir ersuchen alle inn- und ausländische Behörden, sie auf Betreten zu verhaften und uns gegen Ersatz der Kosten hierher auszuliefern.

1. Der eine Betrüger nennt sich Dshaimer, giebt sich für einen katholischen Geistlichen aus, nennt das Kloster Schönthal als seinen Aufenthaltsort, spricht hochdeutsch, und ist ein gewandter pfiffiger, der gläubigen Einfalt imponirender Spitzbube.

Er ist etwa 5 Schuh groß, mittlerer Statur, 40 Jahre alt, hat schwarze etwas krause Haare mit 2 Löckchen auf beiden Stirnseiten, schwarze Augen und Augenbraunen, mittelmäßige Nase und Mund, eine etwas wenig hervorstehende Unterlippe und Kinn.

Im Ganzen ein fast bleiches längliches Gesicht. Er trug einen dunkelblauen Oberrock mit schwarzem Sammitragen, grüntuchene Hosen über die Stiefel, einmal einen schwarzen runden Hut, einmal eine Kappe. Besonderes Kennzeichen ist sein starkes Schnupfen.

2. Ein Zweiter der eine Art von Agent und Zwischenträger des Erstern zu seyn scheint, kann mit Namen nicht angegeben werden. Er ist etwa 50 Jahre alt, größer und untersehter als der angebliche Geistliche, hat ein langes dickes Gesicht, und einen dicken Hals. Er ist an Kleidung, Sprache und Benehmen einem Bauern aus hiesiger Gegend ähnlich, und trug einen dunkelblauen tuchenen Muzen, hellblau gestreifte leinene Hosen, Schuhe, nebst einem gewöhnlichen Bauernhut mit heruntergeschlagenem Vortheile. Ein besonderes Kennzeichen ist, ein starker Bruch.

3. Ein Dritter sich ebenfalls für einen katholi-

schen Geistlichen sich ausgebender Jauner kann nicht näher beschrieben werden. Neckarbischofsheim den 19. Sept. 1827.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bettinger.

[75]³ Mannheim. Eintretender israelitischer Feiertage wegen wird der nächste hiesige Viehmarkt Mittwoch den 26. d. gehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Handelsleute gebracht wird. Mannheim den 12. Sept. 1827.

Großh. Stadtrath.
Möhl.

Schubauer.

A n z e i g e n.

Schwezingen. Es sind dahier ungefähr 3000 fl. auf Pfandurkunden auszuliehende Vormundschafsgelder zu erfragen. Schwezingen den 19. Sept. 1827.

Großh. Amtsrevisorat.

Mannheim. In Schweizer, Bielefelder und Leder-Leinwand, roth und blau gestreiften Bettbarchent, besten Rößschweif- und Nähneuhaaren, Futterbaumwolle zu Couverten, Modes- und Möbellattun, die Elle zu 13 bis 28 fr. für deren Güte und ächte Farben ich büрге, feinen englischen Mode-Wiber, weißen Flanell, Molton und Finet pour la chair, Florentiner Herrenhüten, habe ich mich wieder bestens assortirt und empfehle mich damit so wie in allen dahin einschlagenden Artikeln dem hochgeehrten Publikum zum geneigten Zuspruch, unter Versicherung der reellsten Bedienung.

Joh. Peter Rüttinger,
Lit. F I No. 7.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhan-

benen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem Stadt u. Landamt Wertheim.

[77]¹ zu Hundheim, an den in Gant erkannten Nachlaß des Michel Lutz, auf Mittwoch den 10. Oktober, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Wertheim.

Bezirksamt Eppingen.

[77]¹ zu Sulzfeld, an das in Gant erkannte Vermögen des Gg. Adam Kochinger, auf Dienstag den 16. Oktbr., früh 10 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Eppingen.

Oberamt Bruchsal.

[77]¹ zu Bruchsal, an den in Gant erkannten Nachlaß des verlebten Noe Mai, auf Donnerstag den 18. Okt., früh 9 Uhr, auf der D. Amtskanzlei zu Bruchsal.

Bezirksamt Tauberbischofsheim.

[77]¹ zu Königheim, an das in Gant erkannte Vermögen des Bartel Faulhaber, auf Dienstag den 30. Okt., früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Tauberbischofsheim.

Amt Ladenburg.

[77]¹ zu Feudenheim, an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des Philipp Jakob Schaaf, auf Mittwoch den 17. Oktbr., früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Ladenburg.

Amt Mosbach.

[76]² zu Diedesheim, an den in Gant erkannten verstorbenen Joh. Michael Leuz, auf Mittwoch den 3. Okt., früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Mosbach.

Versteigerungen.

[77]¹ Sinzheim. Aus dem Nachlaß des verlebten hiesigen Tuchmachers Gottlieb Schlott werden bis Mittwoch den 3. Oktbr., Morgens 8 Uhr, in der Sterbbehäufung
26 ganze Stück schwarze, graue, dunkelblau und grüne Wollentücher,
13 Stück Kester verschiedener Größe und von denselben Qualitäten,
5 Stück noch ungefärbte Tücher,
ohngefähr 1½ Zentner verschiedenes Wollengarn,
ohngefähr 6½ Zentner unverarbeitete Wolle.

dann 1 Tuchmacherwebstuhl mit sonstigem Handwerksgeschirr,

der Erbvertheilung wegen öffentlich versteigt. Sinzheim den 18. Sept. 1827.

Großherzogl. Amtsrevisorat

[77]¹ Mosbach. Der Stadt Buchen ist der Verkauf von 150 Holländer Eichen bewilligt worden. Zu Vornahme dieser Versteigerung haben wir Montag den 8. Oct. d. J., früh 10 Uhr, anberaumt, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Versteigerung bei günstiger Witterung im Walde vorgenommen werden wird.

Auf Verlangen werden die zum Verkauf ausgezeichneten Stämme durch den Revierförster Andes in Hainstadt gezeigt werden. Mosbach den 18. September 1827.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

[76]² Mannheim. Freitags den 28. d. Nachmittags 3 Uhr, wird das Haus der Strumpfwerber Schweinsfurth Wittwe Lit. G 3 No. 18, auf welches bereits 2220 fl. geboten sind, wiederholt im Wege gerichtlichen Zugriffs, auf dem Rathhause öffentlich versteigert und dem Meistbietenden definitiv zugeschlagen. Mannheim den 15. Sept. 1827.

Großherzogl. Stadtrath.
Möhl.

Schubauer.

[76]² Mannheim. Mittwochs den 3. Okt., Nachmittags 3 Uhr, wird das Haus Lit. F 3 No. 15 dahier, im Wege gerichtlichen Zugriffs, auf dem Rathhause an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Mannheim den 15. September 1827.

Großherzogl. Stadtrath.
Möhl.

Schubauer.

[76]² Mannheim. Donnerstags den 4. Okt., Nachmittags 3 Uhr, wird das Schlossermeister August Schmidsche Haus Lit. G 2 No. 18 dahier der Erbvertheilung wegen auf dem Rathhause an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Mannheim den 15. Septbr. 1827.

Großherzogl. Stadtrath.
Möhl.

Schubauer.

Karl Hermsdorf, Redakteur.